

## Kurzarbeit - Was heißt das und was kann ich tun? - Anleitung während Kurzarbeit

Die Folgen, die die Ausbreitung des Corona-Virus mit sich bringt, führt bei allen Beteiligten zu großer Verunsicherung. Wir als Arbeitgeber möchten Ihnen gerne helfen, mit der Situation umzugehen - denn nur gemeinsam können wir die Krise meistern. Eine Möglichkeit ist die Kurzarbeit. Sie vermeidet Kündigungen und sichert Arbeitsplätze in schwieriger Zeit. Wenn Sie von Kurzarbeit betroffen sind, sollten Sie folgendes wissen:

- **Arbeitsvertrag** Ihr Arbeitsverhältnis besteht unvermindert fort. Das bedeutet, Sie sind nach wie vor bei Tempo-Team beschäftigt, mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus Ihrem Arbeitsvertrag ergeben.
- **Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge und Zahlung des Lohns** Die Erstellung der Abrechnungen der Brutto/Netto-Bezüge sowie die Auszahlung des daraus resultierenden Netto-Auszahlungsbetrages erfolgt weiterhin fristgerecht spätestens zum 15. Banktag des jeweiligen Folgemonats durch Tempo-Team.
- **Kurzarbeitergeld (KUG)** Für die Zeit, in der Sie in Kurzarbeit sind, erhalten Sie 60% von Ihrem Nettolohn (wenn Sie Kinder haben 67%) als KUG. Die Zahlung des Kurzarbeitergeldes erhalten Sie wie gewohnt mit der jeweiligen Abrechnung von Tempo-Team. In dieser Zeit müssen Sie sich für einen neuen Einsatz zur Verfügung halten. Sollte sich ein neuer Einsatz ergeben, wirkt sich das für Sie positiv aus, da Sie dann natürlich Ihren ursprünglichen Lohn erhalten.
- **Sozialleistungen** aus dem Tarifvertrag (wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) bleiben komplett erhalten
- **Urlaubsanspruch** Die Anzahl Ihrer Urlaubstage verändert sich nicht durch Kurzarbeit. Sie beantragen wie bisher Ihre Urlaubswünsche bei Ihrem Ansprechpartner. Beispiel: Wenn Sie in Vollzeit bei uns arbeiten und eine Woche Urlaub haben möchten, beantragen Sie wie bisher von Montag bis Freitag Ihren Urlaub, unabhängig davon, an welchen Tagen Sie in Kurzarbeit sind.
- **Zusatzleistungen durch die Jobcenter** Um die Lohneinbußen im Falle des KUG-Bezugs insbesondere für Familien abzufedern, hat der Gesetzgeber die Regelungen für den Erhalt von Zusatzleistungen durch den Staat vorübergehend gelockert. Das betrifft auch den Kinderzuschlag. Die Zugangsvoraussetzungen, um diesen Zuschlag zu erhalten, wurden angepasst und orientieren sich an der aktuellen Situation jedes Einzelnen. Ihre Ansprechpartner dazu sind in erster Linie die Familienkassen der Arbeitsagenturen und Jobcenter.
- **Hinzuverdienst** Sie haben die Möglichkeit, sich während der Kurzarbeit in anderen Bereichen, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens während der Krise unabdingbar sind, Geld hinzu zu verdienen. Zu diesen **systemrelevanten** Bereichen zählen insbesondere das Gesundheitswesen, die Landwirtschaft und die Versorgung der Menschen mit lebenswichtigen Gütern. Da das dort erzielte Entgelt nicht auf das KUG angerechnet wird, können Sie auf diese Art und Weise den Lohnverlust während des Bezugs von KUG bis zur Höhe des ursprünglichen Entgelts ausgleichen. Diese Möglichkeit ist befristet bis zum 31.10.2020.
- **Bleiben Sie bitte erreichbar!** Kurzarbeit ist kein Urlaub. Das heißt: Bitte bleiben Sie für uns erreichbar, da wir Ihnen weiterhin Einsätze vermitteln. Der Vorteil liegt auf der Hand: Sobald Sie wieder in einem Einsatz tätig sind, erhalten Sie für diese Tage Ihr reguläres Arbeitsentgelt und nicht das reduzierte Kurzarbeitergeld.

**Sie haben weitere Fragen?** Kontaktieren Sie gerne Ihren Tempo-Team Ansprechpartner